

Satzung der Gesellschaft für Jagdreiterei
Reiterverein Westerode e.V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck

Die Gesellschaft für Jagdreiterei – Reiterverein Westerode e.V. mit Sitz in Bad Harzburg, Ortsteil Westerode, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- a) die reitsportliche Betätigung, insbesondere unter Berücksichtigung der körperlichen Ertüchtigung der Jugend, zu pflegen
- b) sich der Pflege der Jagdreiterei zu widmen unter besonderer Berücksichtigung der Bewahrung jagdreiterlichen Brauchtums, wobei die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und des Waidwerks in jeder Weise berücksichtigt werden und
- c) den Reitsport im allgemeinen wie auch den Leistungs- und Turniersport zu fördern.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Satzungsänderungen oder Aufhebung des Vereins

Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der

vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen über die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Harzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wie in § 1 beschrieben, verwenden darf.

§ 5

Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche Personen, Körperschaften, Vereine, Gesellschaften und Unternehmungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung muß schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6

Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit möglich und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins.

§ 7

Beiträge

Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Januar fällig.

§ 8

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernennen, die sich um den Pferdesport, insbesondere um die Jagdreiterei, besonders verdient gemacht haben.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Stellvertreter einberufen; sie findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jederzeit einberufen werden, wenn es für das Wohl des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand beruft innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen, natürlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr), die Jahresrechnung, sowie das letztjährige Protokoll vor.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entlastung des Vorstandes,
2. die Wahl des Vorstandes,
3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
4. die Wahl von Ehrenmitgliedern,
5. Satzungsänderungen,
6. die Auflösung des Vereins
7. die Festlegung der Jahresbeiträge und Umlagen.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Schatzmeister, die von der Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes zu bestimmen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer betrauen. Desgleichen kann er bestimmte Arten von Geschäften einem seiner Mitglieder übertragen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, aus der hervorgeht, welche Geschäfte er dem Geschäftsführer oder einem seiner Mitglieder zur Wahrnehmung überträgt. Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.